

# **Satzung des TC Berghofen e. V.**

## **§ 1 Sitz und Zweck**

Der Tennisclub Berghofen e. V. mit Sitz in 44267 Dortmund (Berghofen), Rubinstraße 32, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, ferner der Geselligkeit im Verein. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung der Tennisanlage nebst Clubhaus und der Förderung sportlicher Leistungen insbesondere der jugendlichen Vereinsmitglieder.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Art der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr),
4. Ehrenmitglieder, die sich um den Tennisclub besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung zu solchen ernannt worden sind,
5. Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht.

Erwachsene Mitglieder in Berufsausbildung zahlen einen herabgesetzten Beitrag.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Im Falle der Aufnahme ist das neue Mitglied an die bestehende Satzung, die Spiel- und Platzordnung und die sonstigen Ordnungsvorschriften des Vereins gebunden.

Der jeweils aktuelle Stand der Neuanmeldungen (Warteliste) wird den Mitgliedern mindestens einmal jährlich durch Aushang oder Mitteilung bekannt gegeben. Begründete Einwendungen gegen die Aufnahme einzelner Antragsteller sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufnahmebeschluss des Vorstands und Bekanntgabe dieses Beschlusses in der TCB-Information dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Erwachsene Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Folgenden anderes ergibt.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und keinen Anspruch auf Teilnahme an Repräsentationsveranstaltungen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Ableben.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind durch Einschreiben an den Vorstand zu richten und müssen sechs Wochen vor Schluss des Kalenderjahres in den Besitz des Vorstandes gelangt sein.

Das Gleiche gilt für Anträge auf Änderung der Art der Mitgliedschaft.

Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, wenn es:

1. den Beitrag, die Umlage oder sonstige Zahlungen zwei Monate nach satzungsmäßiger oder vom Vorstand festgesetzter Fälligkeit und zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
2. die Vereinsinteressen schädigt.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Ausschlussbescheides Berufung beim Ältestenrat einlegen, der innerhalb von vier Wochen endgültig entscheidet und seine Entscheidung schriftlich mitteilt.

Im Fall des Ausschlusses gilt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages, beschlossener Umlagen und evt. rückständiger Gebühren bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand, Beirat und Ältestenrat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Bis zum Ende des dritten Monats eines jeden Geschäftsjahres, das stets dem Kalenderjahr entspricht, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Sämtliche Versammlungen sind vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief einzuberufen. Die Benachrichtigung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden (75%) erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet und zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Vorstandsneuwahlen oder bei Befangenheitserklärung des 1. Vorsitzenden ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus je einem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden/Schriftführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

Die Beschlüsse des Vorstandes, der untereinander gleichberechtigt ist, erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der jeweilige Leiter der Vorstandssitzung.

Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende/Schriftführer und der Kassenwart, von denen jeweils zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bankvollmacht kann durch Beschluss des Vorstandes einzelnen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuruf - auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel – mit einfacher Mehrheit gewählt. En-bloc-Wahl aller oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit getrennte Wahl beschließt.

Die Amtszeit endet mit der Abstimmung über die Entlastung auf der im 2. Jahr nach der Wahl stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Kommt dabei eine Neuwahl aller oder einzelner Vorstandsämter nicht zustande, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder bis zu einer endgültigen Neubesetzung kommissarisch im Amt.

## **§ 10 Beirat**

Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das jeweils dienstälteste Beiratsmitglied, bei gleichem Dienstalter das mit dem höheren Lebensalter, scheidet jährlich turnusmäßig aus dem Beirat aus.

Bei Rücktritt eines anderen Beiratsmitglied kommt diese Regelung nicht zum Tragen.

Wiederwahl, die als Neubestellung gilt, ist zulässig.

Der Beirat hat zur Wahrung des Vereinsansehens das gesamte Vereinsleben zu überwachen und den Vorstand bei Bedarf zu beraten. Darüber hinaus obliegen ihm insbesondere die gesellschaftlichen Belange und die Gestaltung und Bewirtschaftung des Clubhauses.

## **§ 11 Ältestenrat**

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern wird ein Ältestenrat gebildet. In den Ältestenrat werden von der Mitgliederversammlung drei Mitglieder gewählt, die dem Verein drei Jahre angehören und das 45. Lebensjahr vollendet haben. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 10. Die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, gehört als Mitglied ohne Stimmrecht dem Ältestenrat an.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Für die Dauer des Geschäftsjahres werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Spätere Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist zulässig.

## **§ 13 Jugendsprecher**

Der Jugendwart hat jährlich eine Jugendversammlung einzuberufen. Auf dieser kann durch Zuruf – auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Jugendlichen durch Stimmzettel – ein Jugendlicher mit einfacher Mehrheit zum Jugendsprecher gewählt werden. Dieser unterstützt den Vorstand in allen Jugendangelegenheiten und fördert den Kontakt zwischen erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern.

## **§ 14 Sportbetrieb**

Der Sportbetrieb wird von dem Sportwart und dem Jugendwart geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen. Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 15 Wirtschaftsplan, Beiträge, Gebühren,**

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorstand eine Ein- und Ausgabenrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und ein Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr zusammen mit den Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung zu verschicken und von der Versammlung genehmigen zu lassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, Umlagen und Verzehrpauschalen.

Beitragserhöhungen bis zu 10% des jeweils geltenden Jahresbeitrages kann der Vorstand im Abstand von mindestens zwei Jahren im Einvernehmen mit Beirat und Ältestenrat festsetzen. Das vorherige Einverständnis der beiden Gremien muss dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung zu entrichten und zwar mit je einer Hälfte bis spätestens 01. Februar und 01. Juli eines jeden Geschäftsjahres. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.

Höhe und Art der Erhebung von Aufnahmegebühren und Gastspielgeldern werden vom Vorstand im Einvernehmen mit Beirat und Ältestenrat beschlossen.

## **§ 16 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck einberufen werden muss. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens drei Viertel aller zu dieser Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Bücher und Schriften des Vereins werden zehn Jahre von ihnen aufbewahrt.

Das Vereinsvermögen ist nach der Auflösung auf einen den gleichen Zwecken dienenden gemeinnützigen Nachfolgeverein zu übertragen, wenn ein solcher Nachfolgeverein sich bildet.

Wenn und soweit sich nach der Auflösung des Vereins ein solcher Nachfolgeverein nicht bildet, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Der Vorstand**

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. 03. 1998